

Erläuterung der Änderungen im SächsKitaG durch Artikel 22 HBG 2019/2020 mit Geltung ab dem 1. Juni 2019

§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5

Die Neuregelung hat zum Ziel, pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen zusätzliche Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten zu gewähren und damit die Qualität der pädagogischen Arbeit zu erhöhen. Hierzu verbessert sich der Personalschlüssel für alle Einrichtungsarten. Je vollzeitbeschäftigter pädagogischer Fachkraft, die in Krippe, Kindergarten und Hort nach dem aktuell geltenden Personalschlüssel gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 tätig ist, ist zusätzliches Personal für mittelbare pädagogische Tätigkeiten im Umfang von 0,054 VZÄ bereitzustellen.

Für jede Kindertageseinrichtung wird damit verbindlich der Umfang des Personals, der für mittelbare pädagogische Tätigkeit einzusetzen ist, geregelt. Der Personalumfang der Kita – mit Ausnahme des Personalumfangs für die Leitung – erhöht sich durch die Neuregelung für alle Einrichtungsarten um 5,4 %.

Zu den mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten gehören insbesondere

- Teambesprechung, kollegiale Fallberatung, Supervision
- Dokumentation der Bildungsprozesse und Entwicklungsverläufe der Kinder
- Qualitätssicherung und -entwicklung
- Planung, Vor- und Nachbereitung von Bildungsaktivitäten und -projekten
- Planung der individuellen Förderung von Kindern
- Vorbereitung und Durchführung von Entwicklungsgesprächen
- Teilnahme an Fachberatungen
- Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten
- Organisation und Durchführung von Elternzusammenkünften
- Kooperation mit verschiedenen Institutionen
- Teilnahme an einrichtungs- und trägerübergreifenden Arbeitskreisen und Fachgruppen.

Beispiel

Für eine Beispielkita ist in der nachfolgenden Tabelle in Spalte 1 dargestellt, welche Kinder laut Betreuungsvertrag aufgenommen sind. Aus den Kinderzahlen ergibt sich unter Anwendung der Personalschlüssel nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SächsKitaG ein Personalbedarf von **12,84 VZÄ** (laut Arbeitsvertrag) für die Kindertageseinrichtung (Spalte 3). Dies entspricht **513,6 Wochenstunden** (ohne Leitung).

Neu ist nun, dass nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 für je ein VZÄ nach Nr. 1 bis 3 jeweils 0,054 VZÄ (oder zusätzlich 5,4 %, siehe Spalte 5) für mittelbare pädagogische Tätigkeiten bereitzustellen ist.

Leitungspersonal ist ausgenommen. Der Umfang an Leitungspersonal bemisst sich wie bisher am Umfang des Personals nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3. Zehn Prozent dieses Personals ist das notwendige Leitungspersonal, im Beispiel 1,284 VZÄ bzw. 51,4 Wochenstunden.

Für die Beispielkita ergibt sich für **mittelbare pädagogische Tätigkeiten** in Spalte 5 ein zusätzlicher Personalbedarf von **0,6934 VZÄ**, das entspricht **27,7 Wochenstunden**. In diesem Umfang ist **mindestens** Personal für mittelbare pädagogische Tätigkeiten vorzuhalten.

Selbstverständlich kann darüber hinaus auch nach wie vor Personalzeit aus den Schlüsseln nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 für mittelbare pädagogische Tätigkeiten genutzt werden.

Insgesamt hat die Kita Personal im Umfang von mindestens 14,8174 VZÄ laut Arbeitsvertrag einzustellen (entspricht 592,7 Wochenstunden Beschäftigungsumfang).

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
aufgenommene Kinder	Schlüssel nach § 12 (2) Satz 1 Nr. 1–3	Bedarf an VZÄ nach § 12 (2) Satz 1 Nr. 1–3	Schlüssel nach § 12 (2) Satz 1 Nr. 5	Bedarf an VZÄ nach § 12 (2) Satz 1 Nr. 5
23 9-h-Kinder Krippe	1 : 5	4,6000	1 : 0,054	0,2484
2 9-h-Kinder Krippe mit EGH	1 : 3*	0,6667	1 : 0,054	0,0360
55 9-h-Kinder Kiga	1 : 12	4,5833	1 : 0,054	0,2475
5 9-h-Kinder Kiga mit EGH	1 : 4*	1,2500	1 : 0,054	0,0675
32 6-h-Kinder Hort	0,9 : 20	1,4400	1 : 0,054	0,0778
3 6-h-Kinder Hort mit EGH	1 : 10*	0,3000	1 : 0,054	0,0162
Summe für die Kita		12,8400		0,6934

* Für Kinder mit Behinderung (Anspruch auf Eingliederungshilfe) treten an die Stelle der Personalschlüssel nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 die Personalschlüssel nach § 4 Abs. 1 und ggf. Abs. 2 der SächsKitaIntegrVO.

Für die **Einstellung von zusätzlichem Personal (oder die arbeitsvertragliche Verlängerung der Wochenarbeitszeit bereits eingestellter Fachkräfte)** für mittelbare pädagogische Tätigkeiten ergibt sich der **erforderliche Umfang** aus den **Kinderzahlen** unter Anwendung des **Schlüssels nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5**.

Der Personalbedarf für mittelbare pädagogische Tätigkeit unterliegt hinsichtlich der Bemessung und der Finanzierung der gleichen Systematik wie der Personalbedarf für Leitung!

Der Bedarf an Personal für mittelbare pädagogische Tätigkeiten nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 wird also genauso wie der Bedarf nach Nr. 1 bis 3 und nach Nr. 4 für Leitung an den hierfür schon vereinbarten Stichtagen anhand der Kinderzahlen ermittelt.

Für freie Träger ist dieser zusätzliche Personalbedarf in die Finanzierungsvereinbarung zusätzlich zum Bedarf nach Nr. 1 bis 3 und nach Nr. 4 mit aufzunehmen. Der Finanzierungsbedarf ergibt aus dem zusätzlichen Personalumfang und den tatsächlich in der Kita dafür entstehenden Kosten.

Die Regelung im neuen § 12 Abs. 3 dient nicht der Bemessung des Umfangs an erforderlichem Personal für mittelbare pädagogische Tätigkeiten in der Kita und der Bemessung des entsprechenden Finanzierungsbedarfs.

§ 12 Absatz 3

Die Neuregelung in § 12 Abs. 3 SächsKitaG stellt sicher, dass jede pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung ab einer Wochenarbeitszeit von 22 Stunden innerhalb dieser Arbeitszeit mindestens eine Stunde für mittelbare pädagogische Tätigkeiten aufwenden kann. Ab einer Wochenarbeitszeit von 34 Stunden sind mindestens zwei Stunden für mittelbare pädagogische Tätigkeiten enthalten. Dies sind **Mindestvorgaben**, nach denen das gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 berechnete Budget für mittelbare pädagogische Tätigkeiten **zu verteilen ist**.

Dem Träger einer Kita ist nicht vorgegeben, wie viele Personen mit welcher Arbeitszeit er einstellt, um die geforderte Anzahl der VZÄ nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 zu erreichen. Er hat verschiedene Möglichkeiten. Je nachdem, wie viele Personen mit welcher Arbeitszeit er einstellt, benötigt er bei gleicher Kinderzahl eine unterschiedliche Anzahl von Stunden für mittelbare pädagogische Tätigkeit, um die Anforderungen nach § 12 Abs. 3 zu erfüllen.

Der Anstellungsschlüssel nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 ist so prognostiziert, dass er für die in der Praxis auftretenden Personalkonstellationen in der Regel ausreicht und in vielen Fällen sogar mehr Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten ergibt, als zur Erfüllung der Mindestvoraussetzungen nach § 12 Abs. 3 nötig ist.

Da § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 eine **Zweckbindung** für das Personal regelt, ist der Träger/die Leitung verpflichtet, die ggf. zusätzlich zur Verfügung stehenden Stunden für mittelbare pädagogische Tätigkeiten nach Bedarf auf pädagogische Fachkräfte zusätzlich zu verteilen.

In der o.g. Beispielkita sind folgende Fachkräfte tätig:

Beschäftigte Personen	Anzahl	Beschäftigungsumfang h/Woche	davon h/Woche für mittelb. päd. Tätigkeiten je Person	h/Woche für mittelb. päd. Tätigkeiten gesamt
Leitung	1	40,0	-	-
Stellvertretende Leitung*	1	11,4	gesamt 32	-
		20,6		-
Fachkräfte nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Nr. 5	1	20,0	-	-
	1	23,0	1,0	1,0
	5	32,0	1,0	5,0
	7	34,0	2,0	14,0
	2	40,0	2,0	4,0
				24,0

* Würde die stellvertretende Leitung einer Kita von ihrer Gesamtwochenarbeitszeit von z.B. 32 Stunden nur 6 Stunden anteilig für Leitungstätigkeit benötigen und für 26 Stunden im Schlüssel nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 tätig sein, hätte die Person innerhalb der Arbeitszeit nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 einen Anspruch auf Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten im Umfang von einer Stunde.

Für die in der Beispielkita tätigen Fachkräfte ergibt sich bei Umsetzung der Regelung nach § **12 Abs. 3 SächsKitaG** ein Umfang von **24 Stunden**, die den Fachkräften für mittelbare pädagogische Tätigkeiten je Woche mindestens zu gewähren ist.

Das nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 oben berechnete Personalbudget ist jedoch größer (0,6934 VZÄ, bzw. 27,7 Stunden). Das heißt, die Kita hat bei dieser Personalkonstellation noch **3,7 Wochenstunden** über die Mindestvorgaben nach § 12 Abs. 3 hinaus in Verantwortung des Trägers/der Leitung nach Bedarf pädagogischen Fachkräften für mittelbare pädagogische Tätigkeiten zuzuordnen.

§ 12 Absatz 4 Satz 2

Gemäß § 12 Absatz 4 SächsKitaG in der ab 1. Juni 2019 geltenden Fassung ist Kindertagespflegepersonen für mittelbare pädagogische Tätigkeiten eine halbe Stunde je aufgenommenes Kind und Woche zu finanzieren.

Denn auch in der Kindertagespflege ist der Sächsische Bildungsplan die Grundlage für die pädagogische Arbeit und muss von den Kindertagespflegepersonen umgesetzt werden. Die meisten der für die Kindertageseinrichtungen benannten mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten sind auch durch die Kindertagespflegepersonen zu leisten. Zusätzlich ist in der Kindertagespflege für Vernetzung mit anderen Kindertagespflegepersonen ein höherer Aufwand erforderlich. Hinzu kommen betriebswirtschaftliche und organisatorische Tätigkeiten. Aktuell werden diese Aufgaben i.d.R. nach der Betreuung der Kinder durchgeführt. Die durchschnittliche Betreuungszeit je Kind in Kindertagespflege beträgt laut Bundesstatistik 8,6 Stunden pro Tag bzw. 43 Stunden pro Woche. Diese wird von der Gemeinde im Rahmen der laufen-

den Geldleistung finanziert. Die Arbeitszeiten der Kindertagespflegepersonen liegen aber in der Regel deutlich darüber, schon deswegen, weil die Kinder meist nicht alle zur gleichen Zeit gebracht und abgeholt werden. Es erschien daher unangemessen, dass die Kindertagespflegepersonen zusätzlich zu dieser langen Arbeitszeit Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeiten leisten sollen. Stattdessen erhalten sie einen zusätzlichen Geldbetrag, über dessen konkrete Verwendung sie als selbstständig Tätige in eigener Verantwortung entscheiden.

Der in § 12 Absatz 4 Satz 2 benannte Zeitumfang wurde in Anlehnung an die Regelungen in den Kindertageseinrichtungen, ab einem Beschäftigungsumfang von 34 Stunden zwei Stunden zur Verfügung zu stellen, ermittelt. Er hat jedoch eher deklaratorischen Charakter. Wie die Finanzierung umzusetzen ist, ergibt sich aus den Regelungen der § 14 Absatz 6 Satz 4 und § 18 Absatz 3. Ein Nachweis der geleisteten mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten bzw. der Verwendung des zusätzlichen Betrages seitens der Kindertagespflegeperson gegenüber der zuständigen Gemeinde und/oder dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nicht erforderlich.

§ 14 Absatz 6 Satz 4

Gemäß der ab 1. Juni 2019 geltenden Regelung in § 14 Absatz 6 Satz 4 SächsKitaG haben Kindertagespflegepersonen ab diesem Zeitpunkt einen Anspruch auf einen „zusätzlichen monatlichen Betrag in Höhe eines Zwölftels des in § 18 Absatz 3 SächsKitaG genannten Betrages“. Das heißt, sie erhalten zu ihrer bisherigen laufenden Geldleistung einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 1/12 von 420 Euro, also 35 Euro, pro aufgenommenes Kind und Monat.

Mit der gewählten Formulierung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Anspruch der Kindertagespflegeperson auf diesen zusätzlichen Betrag immer dann besteht, wenn sie Kinder betreut, und unabhängig davon ist, ob der zusätzliche Landeszuschuss nach § 18 Absatz 3 bereits tatsächlich gezahlt wird. Sofern die Gemeinde noch keinen Landeszuschuss erhält, wäre dieser Betrag aus kommunalen Mitteln zu finanzieren.

Die Finanzierung für die mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten ist an die tatsächliche Betreuungsleistung geknüpft, die Betreuungsstunden sind jedoch unerheblich. Eine Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf diesen zusätzlichen monatlichen Betrag, unabhängig davon, ob sie ein Kind für vier oder neun Stunden am Tag betreut. Die zusätzliche Finanzierung sollte diejenige Kindertagespflegeperson erhalten, die das Kind tatsächlich betreut, im Vertretungsfall also oder die Ersatzkindertagespflegeperson. Denn Grundlage für die Bemessung des zusätzlichen Landeszuschusses nach § 18 Absatz 3 sind die in Kindertagespflege aufgenommenen Kinder. Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wäre zum Beispiel eine anteilige Kürzung des Monatsbetrages pro Betreuungstag um jeweils 1/20 denkbar. Dementsprechend würde die Ersatzkindertagespflegeperson taganteilig 1/20 des Monatsbetrages im Falle der tatsächlichen Ersatzbetreuung erhalten. Andere gemeindliche Regelungen sind selbstverständlich möglich.

Da der zusätzliche monatliche Betrag für mittelbare pädagogische Tätigkeiten Bestandteil der Finanzierung der Kindertagespflegepersonen ist, wäre die Finanzierungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Kindertagespflegeperson entsprechend anzupassen.

§ 15 Absatz 2

Künftig liegt die Untergrenze für den Elternbeitrag für Krippenplätze bei nur noch 15 Prozent statt bisher 20 Prozent der erforderlichen Personal- und Sachkosten der Plätze. Die Obergrenze ändert sich nicht.

Gleiches gilt für die Kindergartenplätze, mit Ausnahme der Kinder im Schulvorbereitungsjahr.

Für Kindergartenkinder im Schulvorbereitungsjahr und für Hortkinder wird die Untergrenze zur Beitragserhebung gestrichen. Die Obergrenze bleibt unverändert bei 30 Prozent der erforderlichen Personal- und Sachkosten.

Durch die im SächsKitaG vorgenommene Verbesserung der personellen Standards (vierstufige Personalschlüsselverbesserung in Kindergarten und Krippe, Gewährung zusätzlicher Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für alle Einrichtungsarten) ist für jeden Kitaplatz mehr Personal einzusetzen. Die erforderlichen Personal- und Sachkosten je Platz steigen. Die entstehenden Personalmehrkosten sind durch gleichzeitige Erhöhung des Landeszuschusses nach § 18 Abs. 1 SächsKitaG durch den Freistaat Sachsen ausgeglichen. Die Gemeinden müssen daher nicht den Elternbeitrag erhöhen, um die Mehrkosten zu tragen. Um den Elternbeitrag konstant zu halten, kann bei steigenden Personal- und Sachkosten je Platz der Anteil der Personal- und Sachkosten, der als Elternbeitrag erhoben wird, gesenkt werden (z.B. im Kindergarten von 25 auf 24 Prozent).

Gemeinden, die Elternbeiträge an der bisher geltenden Untergrenze der Beitragsbemessung nach § 15 Abs. 2 erhoben haben, könnten dies bei unveränderter Rechtslage nicht tun. Sie wären gezwungen, höhere Elternbeiträge zu erheben. Dies soll vermieden werden. Die Absenkung der gesetzlichen Untergrenzen verschafft den Gemeinden den rechtlich notwendigen Spielraum.

Gleichzeitig soll es für das Schulvorbereitungsjahr und für den Hort künftig den Gemeinden als freiwillige Entscheidung überlassen bleiben, die Elternbeiträge aus familienpolitischen Gründen auch unter 15 Prozent zu senken oder ganz darauf zu verzichten. Auch hierfür gab es bisher keine Rechtsgrundlage. Der Gestaltungsspielraum der Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erhöht sich durch die Neuregelung.

§ 18 Absatz 1 Satz 4

Die Personalschlüssel nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 regeln den Umfang des mindestens zu beschäftigenden pädagogischen Fachpersonals. Die Kosten für das pädagogische Fachpersonal (Personalkosten) sind neben den Sachkosten die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen Kosten im Sinne von § 14 Absatz 1 SächsKitaG. Aus der Änderung der Personalschlüssel für Krippen, Kindergärten und Horte folgt für die Träger der Kindertageseinrichtungen die gesetzliche Verpflichtung, zusätzliches Fachpersonal einzustellen bzw. die Arbeitszeit bereits tätiger teilzeitbeschäftigter Fachkräfte zu erhöhen. Hierdurch entstehen zusätzliche erforderliche Personalkosten.

Die Personalkosten von Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft trägt die Gemeinde, soweit sie nicht durch Elternbeiträge gedeckt sind (§ 17 Absatz 1 SächsKitaG). Die Personalkosten von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft trägt ebenfalls die Gemeinde, soweit sie nicht durch Elternanteil und Trägeranteil gedeckt sind (§ 17 Absatz 2 SächsKitaG). Dies gilt auch für die aus der Neuregelung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 sich ergebenden zusätzlichen Personalkosten.

Die durch die Änderungen entstehende Mehrbelastung der Gemeinden zur Finanzierung des zusätzlichen Personals nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 für mittelbare pädagogische Tätigkeiten beträgt, prognostiziert auf der Grundlage der Daten für das Jahr 2019, vom 1. Juni 2019 bis zum 31. Dezember 2019 41,9 Mio. Euro. Hierin enthalten sind die Mehraufwendungen für die neueinzustellenden Erzieherinnen und Erzieher bzw. die Aufstockung der Arbeitszeit von Fachkräften in Höhe von 41,4 Mio. Euro und zusätzlich entstehende Aufwendungen im Rahmen der Personalverwaltung.

Diese Mehrbelastung wird durch eine entsprechende Erhöhung des jährlichen Landeszuschusses je neunstündig aufgenommenes Kind nach § 18 Absatz 1 SächsKitaG ausgeglichen. Der Landeszuschuss erhöht sich je neunstündig betreutes Kind um 278 Euro auf 2 733 Euro. Der neue Landeszuschuss wird ab dem 1. Juni 2019 in Monatsraten ausbezahlt. Für

den Zeitraum vom 1. Juni 2019 bis zum 31. Dezember 2019 werden durch die Erhöhung des Landeszuschusses somit 41,9 Mio. Euro zusätzlich an die Kommunen gezahlt.

Im Ergebnis wird der gesamte durch die Personalschlüsselverbesserung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten bedingte Mehrbedarf durch die Anhebung des Landeszuschusses ab 1. Juni 2019 kompensiert. Die Kommunen sind damit in die Lage versetzt, keine erhöhten Elternbeiträge erheben zu müssen.

Ab dem **1. Juli 2019** erhalten die Gemeinden unabhängig von dieser Maßnahme einen um 300 Euro je neunstündig betreutes Kind erhöhten jährlichen Landeszuschuss im Gesamtumfang von 38,7 Mio. Euro im Jahr 2019 (2019 nur halber Jahresbetrag). Der Landeszuschuss beträgt dann 3 033 Euro je neunstündig betreutes Kind. Diese Änderung beruht auf einer Übereinkunft zwischen der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden und hat auch zum Ziel, einen verfassungsrechtlich nicht zwingenden Finanzierungsbeitrag des Freistaates für die gestiegenen Personal- und Sachkosten der Kindertagesbetreuung zu erreichen.

Die schrittweise Änderung wird dadurch umgesetzt, dass in § 18 Absatz 1 Satz 4 der ab 1. Juli 2019 geltende Landeszuschuss normiert wird und sich aus der Übergangsvorschrift des § 23 Absatz 1 der Zwischenschritt ab dem 1. Juni 2019 ergibt.

§ 18 Absatz 3

Gemäß der ab dem 1. Juni 2019 geltenden Regelung in § 18 Absatz 3 SächsKitaG erhalten die Gemeinden vom Land einen zusätzlichen jährlichen Landeszuschuss zur Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten der Kindertagespflegeperson für jedes in Kindertagespflege aufgenommene Kind in Höhe von 420 Euro. Dieser Betrag ist an die Kindertagespflegeperson monatsanteilig weiterzureichen (siehe hierzu auch Ausführungen zu § 14 Absatz 6 Satz 4).

Dem ausgewiesenen Landeszuschuss lagen folgende Erwägungen zugrunde: Eine halbe Stunde je Kind und Woche bezogen auf eine durchschnittliche wöchentlichen Arbeitszeit einer Kindertagespflegeperson von 43 Stunden ergibt einen „VZÄ-Anteil Kindertagespflege“ für mittelbare pädagogische Tätigkeiten von 0,0116 pro Kind. Für die Kosten einer Kindertagespflege wurden 35.500 Euro pro Jahr angesetzt. Bezugsgröße waren die Kinder in Kindertagespflege zum 1. April 2019.

§ 18 Absatz 8

Die Regelung ermöglicht eine Überprüfung der Datenbasis, die dem Mehrbelastungsausgleich für die Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten zu Grunde liegt. Das SMK hat im Jahr 2020 zu ermitteln, wie viele pädagogische Fachkräfte tatsächlich mit 22 und mehr sowie mit 34 und mehr Stunden beschäftigt sind. Auf dieser Grundlage wird festgestellt, ob Änderungsbedarf beim Beschäftigungsvolumen und beim zu zahlenden Landeszuschuss besteht.

§ 23 Absatz 1 und 2

Die bisherige Übergangsregelung ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung vollständig umgesetzt und hat sich damit erledigt.

Wie zuvor bereits ausgeführt, dient die neue Übergangsregelung des § 23 Absatz 1 der Umsetzung des 1. Schrittes der Erhöhung des Landeszuschusses ab dem 1. Juni 2019 aufgrund der Gewährung von zusätzlicher Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten.

Mit der Übergangsregelung nach Absatz 2 erhalten die Gemeinden einen Mehrbelastungsausgleich für den einmaligen Aufwand zur Änderung der Finanzierungsvereinbarung zwi-

schen Gemeinde und Kindertagespflegeperson. Diese Änderung ist notwendig, um die zusätzliche Finanzierung für die mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten in der Kindertagespflege zu verankern. Den Kosten zugrunde liegt ein angenommener Aufwand von 2 Stunden je Kindertagespflegeperson á 52,69 € gemäß VwV Kostenfestlegung 2013. Daraus ergeben sich Kosten in Höhe von insgesamt 192.850 Euro. Diese Mehrbelastung wird über einen einmaligen zusätzlichen Landeszuschuss in der angegebenen Höhe im Monat Juni 2019 an die Gemeinden ausgeglichen. Dieser Betrag verbleibt bei den Gemeinden.

Hinweis zu Folgeänderungen in Rechtsverordnungen:

1. Durch die verbindliche Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten erhöhen sich ab dem 1. Juni 2019 die Personal- und Sachkosten je Platz und der Landeszuschuss je 9-h-Kind. Ab dem 1. Juli 2019 erhöht sich noch einmal der Landeszuschuss je 9-h-Kind (Dynamisierung). Dies macht eine Anpassung beim Gemeindeanteil erforderlich, der bei Betreuung eines Kindes außerhalb der Wohngemeinde nach § 17 Abs. 3 SächsKitaG an die betreuende Gemeinde zu erstatten ist. Er ist in § 3 SächsKitaFinVO landeseinheitlich festgelegt. Bei der Anpassung dieses Betrages wird auch die Entwicklung weiterer relevanter Daten (z.B. Elternbeitrag), die sich seit der letzten Anpassung im Jahr 2015 ergeben haben, an den Stand 2019 berücksichtigt. Die geänderte Sächs-KitaFinVO soll am 1. Juni 2019 in Kraft treten. Es wird also ab dem 1. Juni 2019 ein neuer landeseinheitlicher Gemeindeanteil gelten und ab dem 1. Juli 2019 ein nochmals angepasster Betrag.
2. Auch für die Betreuungsangebote nach der Sächsischen Förderschülerbetreuungsverordnung (SächsFöSchülBetrVO) sollen die Regelungen zur verbindlichen Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten, zur Änderung der Elternbeitragsuntergrenze sowie zur Dynamisierung des Landeszuschusses in Anlehnung an die Regelungen im SächsKitaG ab dem 1. Juni 2019 umgesetzt werden. Die entsprechende Änderungsverordnung wird derzeit erarbeitet.